

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN
SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

93. ÄNDERUNG der DO.B

Art. 5 des Kollektivvertrages

**Wirksamkeitsbeginn: 1. Juni 2017
1. November 2017
1. Jänner 2018
1. März 2018**

1. Nach § 9f Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Gemäß § 12a ARG dürfen ÄrztInnen in eigenen Einrichtungen der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau zur Sicherstellung der Betreuung von Gästen und PatientInnen, sowie zur Durchführung von Gesundheitsprogrammen, an Wochenenden und Feiertagen beschäftigt werden.“

2. § 12a Abs. 3 Z 4 lautet:

„4. Zeiten eines Sonderurlaubes gemäß § 20 Abs. 1, 4 oder 6, Zeiten einer Sterbebegleitung gemäß § 14a AVRAG, Zeiten der Begleitung von schwersterkrankten Kindern gemäß § 14b AVRAG und Zeiten der Pflegekarenz gemäß § 14c AVRAG sind nicht anzurechnen.“

3. Nach § 12a Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Zeiten einer Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG können für die Einstufung in das Gehaltsschema (§ 40) und auf die gemäß § 22 für die Erlangung des erhöhten Kündigungsschutzes vorgesehenen Fristen nur dann angerechnet werden, wenn die Fortbildung im dienstlichen Interesse ist.“

4. In § 22 Abs. 8 wird der Ausdruck „(§ 4 APG)“ durch den Ausdruck „(§ 4 Abs. 1 APG)“ ersetzt.

5. Aus § 28b wird § 28b Abs. 1.

6. Nach § 28b Abs. 1 werden folgende Abs. 2, 3 und 4 angefügt:

„(2) Auszahlungen im Sinne des § 91 oder § 118 sind rückzuerstatten.

(3) Eine gemäß §§ 23 und 23a AngG ausgezahlte Leistung ist auf die entsprechende Leistung des neuen Dienstgebers anzurechnen.

(4) Abs. 1 gilt nicht, wenn sich der Dienstnehmer längstens innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme des neuen Dienstverhältnisses, dagegen ausspricht, bzw. wenn die Rückerstattung gemäß Abs. 2 nicht binnen zwei Monaten nach Aufnahme des neuen Dienstverhältnisses erfolgt.“

7. In § 38 Abs. 5 und 6 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und der Ausdruck „sofern nicht Abs. 6a anzuwenden ist.“ angefügt.

8. Nach § 38 Abs. 6 wird folgender 6a angefügt:

„(6a) In Gehaltsgruppe B IVa sind Ärzte, die im Gesundheitsverbund der Wiener Gebietskrankenkasse nach den Bestimmungen der Ärzteausbildungsordnung in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder in Ausbildung zum Facharzt stehen, einzureihen.“

9. § 38 Abs. 7 lautet:

„(7) Während der Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz gebührt ein Bezug nach Gehaltsgruppe B V, Bezugsstufe 1.“

10. In § 46 Abs. 1 wird der Ausdruck „Abs. 3 und 3a“ durch den Ausdruck „Abs. 2 bis 3a“ sowie der Ausdruck „1. Juni bzw. dem 1. November“ durch den Ausdruck „Auszahlungszeitpunkt“ ersetzt.

11. § 46 Abs. 2 lautet:

„(2) Abweichend von Abs. 1 Z 1 bis 3 sind in den Fällen des § 54 Abs. 2 Z 3 bis 6 die Bezugsansätze des Auszahlungsmonats als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.“

12. In § 46 Abs. 3 wird der Ausdruck „Abs. 1 oder 2“ durch den Ausdruck „Abs. 1“ ersetzt.

13. Nach § 46 Abs. 3 Z 4a wird folgende Z 4b angefügt:

„4b. Zeiten einer Familienhospizkarenz gemäß § 14a AVRAG,“

14. Der Nachsatz zu § 46 Abs. 3 entfällt.

15. § 54 Abs. 2 lautet:

„(2) Sofern im Folgenden nicht Abweichend geregelt ist, ist grundsätzlich der Urlaubszuschuss am 1. Juni und die Weihnachtsremuneration am 1. November auszuzahlen. Weiters gilt:

1. Auf Antrag ist der Urlaubszuschuss zwei Wochen vor Antritt des Gesamturlaubes oder mindestens seiner Hälfte auszuzahlen.
2. In begründeten Fällen kann ein Vorschuss auf den Urlaubszuschuss und auf die Weihnachtsremuneration gewährt werden.
3. Der Urlaubszuschuss ist nicht vor Ablauf der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses auszuzahlen,

4. Fallen durchgehende unbezahlte Abwesenheiten von mehr als einem Kalendermonat – ausgenommen bei Krankheit – in das Kalenderjahr, erfolgt die Auszahlung von bis zu diesem Zeitpunkt aliquot entstandenen Sonderzahlungsansprüchen mit dem Tag vor Beginn der Abwesenheit.
5. Noch ausständige Sonderzahlungsteile sind bei (Wieder-)Antritt des Dienstes nach dem Sonderzahlungsfälligkeitstermin mit dem Wiederantritt, spätestens am 31. Dezember, auszuführen.
- 6: Bei Beendigung des Dienstverhältnisses sind noch ausständige Sonderzahlungsansprüche mit dem Ende des Dienstverhältnisses auszuführen.“

16. In § 132 Abs. 2 Z 4 wird der Ausdruck „(§ 4 APG)“ durch den Ausdruck „(§ 4 Abs. 1 APG)“ ersetzt.

17. § 231 entfällt.

18. § 234 Abs. 4 lautet:

„(4) Nach dem 31. Dezember 2021 ist eine Evaluierung der in Anlage 6 und 6a geschaffenen Regelung durchzuführen.“

19. Anlage 1 lautet:

**„Gehaltsschemata A und B für Ärzte
gültig ab 1. März 2018 (in €)“**

	<u>Gehaltsschema A</u> für die in § 35 Abs. 2 Z 1 lit. a angeführten Ärzte	<u>Gehaltsschema B</u> für die in § 35 Abs. 2 Z 1 lit. b angeführten Ärzte					
	A	B					
		V	IVa	IV	III	II	I
	209,80	152,30	152,30	167,80	195,60	195,60	195,60
1	4.534,70	3.390,00	3.741,20	4.102,20	4.906,90	5.111,90	5.385,90
2	4.744,50	3.542,30	3.893,50	4.270,00	5.102,50	5.307,50	5.581,50
3	4.954,30	3.694,60	4.045,80	4.437,80	5.298,10	5.503,10	5.777,10
4	5.164,10	3.846,90	4.198,10	4.605,60	5.493,70	5.698,70	5.972,70
5	5.373,90	3.999,20	4.350,40	4.773,40	5.689,30	5.894,30	6.168,30
6	5.583,70	4.151,50	4.502,70	4.941,20	5.884,90	6.089,90	6.363,90
7	5.793,50	4.303,80	4.655,00	5.109,00	6.080,50	6.285,50	6.559,50
8	6.003,30	4.456,10	4.807,30	5.276,80	6.276,10	6.481,10	6.755,10
9	6.213,10	4.608,40	4.959,60	5.444,60	6.471,70	6.676,70	6.950,70
10	6.422,90	-	5.111,90	5.612,40	6.667,30	6.872,30	7.146,30
11	6.632,70	-	5.264,20	5.780,20	6.862,90	7.067,90	7.341,90
12	6.842,50	-	5.416,50	5.948,00	7.058,50	7.263,50	7.537,50
13	7.052,30	-	5.568,80	6.115,80	7.254,10	7.459,10	7.733,10
14	7.262,10	-	5.721,10	6.283,60	7.449,70	7.654,70	7.928,70
15	7.471,90	-	5.873,40	6.451,40	7.645,30	7.850,30	8.124,30
16	7.681,70	-	6.025,70	6.619,20	7.840,90	8.045,90	8.319,90
17	7.891,50	-	6.178,00	6.787,00	8.036,50	8.241,50	8.515,50
18	8.101,30	-	6.330,30	6.954,80	8.232,10	8.437,10	8.711,10

Zulagenbemessungsgrundlage: 4.317,80.“

20. In Anlage 6 Punkt 1 Aufzählungszeichen 1 wird der Ausdruck „Zeiträume unterbrochen:“ durch den Ausdruck „Zeiträume gehemmt:“ ersetzt.

21. In Anlage 6a Punkt 1 Aufzählungszeichen 1 wird der Ausdruck „Zeiträume unterbrochen:“ durch den Ausdruck „Zeiträume gehemmt:“ ersetzt.

22. In Anlage 6a Punkt 9 Aufzählungszeichen 5 wird nach dem Ausdruck „(51 Abs. 5)“ der Ausdruck „,die Pauschalabgeltung regelmäßiger Mehrarbeit (§ 45)“ eingefügt

23. Nach § 237 wird folgender § 238 angefügt:

„Übergangsbestimmung zu § 38 Abs. 6a

§ 238. Auf Ärzte, die zuletzt vor dem 1. März 2018 in den Dienst der Wiener Gebietskrankenkasse eingetreten sind, ist § 38 Abs. 6a nicht anzuwenden. Auf diese Ärzte sind auch nach dem 28. Februar 2018 § 38 Abs. 5 bzw. 6 anzuwenden.“

24. Nach § 238 wird folgender § 239 angefügt:

„Inkrafttreten der 93. Änderung

§ 239. (1) Mit 1. November 2017 tritt § 28b Abs. 1 bis 4 in der Fassung der 93. Änderung in Kraft.

(2) Mit 1. Jänner 2018 treten in der Fassung der 93. Änderung in Kraft: § 9f Abs. 3, § 12a Abs. 3 Z 4, § 12a Abs. 3a, § 22 Abs. 8, § 46 Abs. 1, § 46 Abs. 2, § 46 Abs. 3, § 46 Abs. 3 Z 4b, § 54 Abs. 2, § 132 Abs. 2 Z 4, § 234 Abs. 4, Anlage 6 Punkt 1 Aufzählungszeichen 1, Anlage 6a Punkt 1 Aufzählungszeichen 1 und Anlage 6a Punkt 9 Aufzählungszeichen 5.

(3) Mit 1. Jänner 2018 treten außer Kraft: Nachsatz zu § 46 Abs. 3 und § 231.

(4) Mit 1. März 2018 treten in der Fassung der 93. Änderung in Kraft: § 38 Abs. 5 und 6, § 38 Abs. 6a, § 38 Abs. 7, § 238 und Anlage 1.

(5) Mit 1. Juni 2017 tritt die Erl. zu § 13 Abs. 1 Z 3 lit. a außer Kraft.“

25. Die Erläuterung zu § 13 Abs. 1 Z 3 lit. a entfällt.